



Olzheim
www.olzheim.de

Ortsbürgermeister
Oswin Hoffmann
Telefon 06552-7841

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses und damit über das in Kraft treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ der Ortsgemeinde Olzheim

Satzungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurden die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenom-

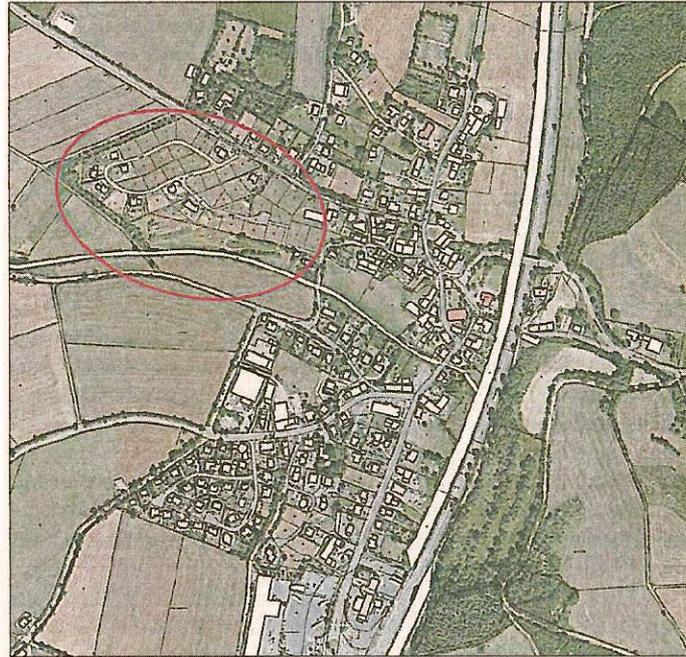
men. Die Begründung wurde vom Ortsgemeinderat gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Absatz 3 BauGB sowie § 24 GemO ortsüblich bekannt gemacht.

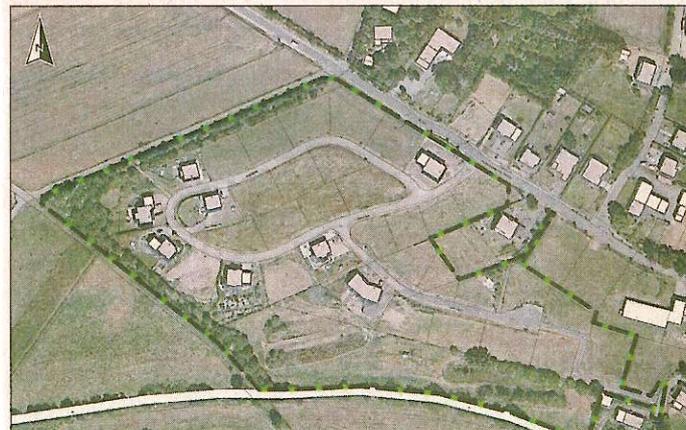
Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich:

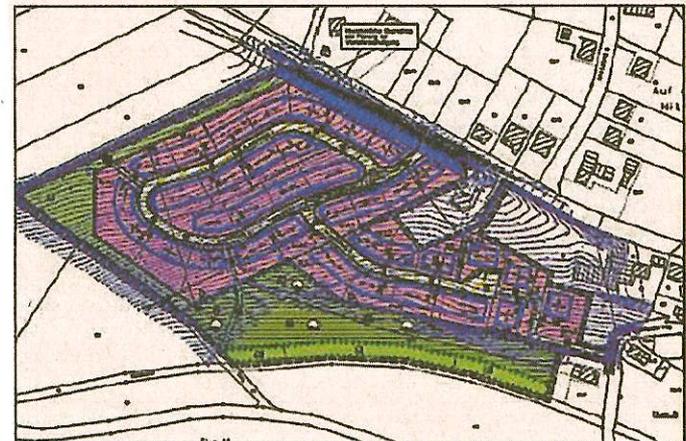
Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Olzheim, südlich der Knaufescher Straße (K 169). Die Lage des Plangebiets ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich (rote Markierung).



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ entspricht dem Ursprungsplan „Am Linn“ und ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



----- Geltungsbereich



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Linn“ bezieht sich ausschließlich auf die Anpassung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Linn“ (vgl. Abbildung oben, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Am Linn“, ohne Maßstab).

Mit den vorliegenden textlichen Festsetzungen (Bebauungsplan „Am Linn“ 1. Änderung) werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Linn“ ersetzt.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Linn“ bleiben unberührt. Sie gelten in der bisherigen Form fort.

Auslegung:

Die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Linn“ der Ortsgemeinde Olzheim (Textliche Festsetzungen und Begründung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Dienstzeiten (Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Inkrafttreten:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Linn“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Olzheim** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Olzheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

*Olzheim, den 09.08.2021
gezeichnet (Siegel)
Oswin Hoffmann
Ortsbürgermeister*

